
Wahlordnung

Zu § 13 der Satzung

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

- (1) ¹Wahlen können in offener oder geheimer Wahl sowie durch Briefwahl erfolgen. ²Einzelheiten der Briefwahl werden in (5) bis (9) geregelt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes, des Ehrengerichtes, des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer/Innen erfolgt bei offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Wahl.
- (3) ¹Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Wird die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, ist bei einem zweiten Wahldurchgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann (relative Mehrheit). ³Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) ¹Bewerben sich bei einer Wahl mehr als zwei Personen und wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, so nehmen daran nur die beiden Kandidaten/Innen teil, die beim ersten Durchgang die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bevor bei dieser Wahl das Los entscheidet, ist ein dritter Wahlgang erforderlich. ³Für den zweiten und dritten Wahlgang gilt das in (3) für den ersten und zweiten Wahlgang Ausgesagte.
- (5) ¹Die Briefwahl soll nur in Ausnahmefällen und nur auf Festlegung durch den Vorstand durchgeführt werden, wenn äußere Umstände ein ordnungsgemäßes Abhalten von Mitgliederversammlungen verhindern. ²Die Briefwahl auf Antrag von Mitgliedern, die aus anderen Gründen nicht bei ordnungsgemäß stattfindenden Mitgliederversammlungen anwesend sein können, ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Durchführung der Briefwahl ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur MV bekanntzugeben.
²Die Frist zur Einladung gem. Satzung § 11 (2) verlängert sich im Fall der Briefwahl von zwei auf acht Wochen.
- (7) ¹Vorschläge zur Wahl der Vereinsorgane gem. § 7 der Satzung sowie Vorschläge zur Wahl der Kassenprüfer müssen spätestens sechs Wochen vor der MV beim Verein eingereicht werden.
²Die Briefwahlunterlagen müssen dem Mitglied spätestens zehn Tage vor der Wahl zugehen. ³Es gilt das Datum des Poststempels. ⁴Die Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie vor Beginn der Wahlversammlung vorliegen.
- (8) ¹Findet eine Wahl als Briefwahl statt, muss der/die 1. Vorsitzende im Falle von Vorstandswahlen einen Wahlleiter bestimmen, der nicht Mitglied des aktuellen Vorstandes ist. ²Idealerweise sollte der Wahlleiter in diesem Fall Mitglied des Ehrengerichtes sein. ³Ist die Wahl des Ehrengerichtes ebenfalls betroffen, wird zunächst ein Vertreter aus dem Vereinsausschuss bestimmt. ⁴Ist auch dieser betroffen, wird zunächst der Ehrenvorsitzende als Wahlleiter ernannt, bei dessen Verhinderung ein beliebiges Mitglied des Vereins.

Hildesheim, 30. August 2021

K. Lorenz

O. Brinn-Holtz

W. Lorenz

A. Mennecke

K. Schurz